

S 51 AS 312/05 ER



EINGEGANGEN

07. Juni 2005

Erl.

2-187-05 v

Gericht V

Sozialgericht Hamburg Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Joachim Schaller,
Neuer Kamp 25,
20359 Hamburg,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch das vorsitzende Mitglied der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hamburg,
und
Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
handelnd durch die Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Wiesendamm 26,
22305 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat die Kammer 51 des Sozialgerichts Hamburg am 6. Juni 2005
durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Laker

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 31.03.2005 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.03.2005 wird mit der Maßgabe angeordnet, dass dem Antragsteller ab dem 01.04.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen zu gewähren sind. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

- 2 -

Gründe:

I.

Der auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtete Antrag, mit dem der Antragsteller erreichen möchte, dass ihm während seines Studiums weiterhin Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gewährt werden, ist gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG zulässig (dazu unter 1.) und begründet (dazu unter 2.) nach Maßgabe der dem Tenor zu entnehmenden Einschränkung (dazu unter 3.).

1. Gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Regelung unterfällt das auf die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gerichtete Rechtsschutzbegehren des Antragstellers. Denn sein Widerspruch vom 31.03.2005 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 23.03.2005, mit dem diese ihren ursprünglichen - auf uneingeschränkte Leistungen nach dem SGB II gerichteten - Bewilligungsbescheid vom 20.12.2004 mit Wirkung ab 01.04.2005 ganz aufgehoben hat, hat gemäß § 39 Nr. 1 SGB II keine aufschiebende Wirkung. Gegen den Aufhebungsbescheid vom 23.03.2005 ist vorläufiger Rechtsschutz demgemäß in der Form zu gewähren, dass das angerufene Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung des hiergegen gerichteten Widerspruchs mit der Folge anordnet, dass der Antragsteller weiterhin Leistungen auf der Grundlage des ursprünglichen Bewilligungsbescheides vom 20.12.2004 beanspruchen kann.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch begründet. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ist darauf abzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Maße dem Widerspruch des Antragstellers vom 31.03.2003 Erfolgsaussichten einzuräumen sind (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, § 86 b Rdnr. 12 m.w.N.). Unter Anwendung dieses Maßstabes ist vorliegend die aufschiebende Wirkung mit der im Tenor enthaltenen Maßgabe anzuordnen. Der Widerspruch gegen den Aufhebungsbescheid vom 23.03.2005 verspricht insoweit Erfolg, weil dieser Bescheid voraussichtlich rechtswidrig ist. Dabei kann vorliegend dahinstehen, ob der ursprünglich auf § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X gestützte Bescheid vom 23.03.2005 überhaupt der mit der Antragerwide-

- 3 -

- 3 -

zung vom 03.05.2005 vorgenommenen Umdeutung in einen Bescheid nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB X zugänglich ist (ablehnend Wiesner, in: von Wulffen, SGB X, § 45 Rdnr. 37). Denn auch eine Rücknahme gemäß § 45 SGB X setzte die Rechtswidrigkeit des Ursprungsbescheides – hier also des Bewilligungsbescheides vom 20.12.2004 – voraus. An dieser Voraussetzung dürfte es vorliegend fehlen. Denn der Antragsteller hat voraussichtlich Anspruch auf Leistungen nach den SGB II. Seiner Zugehörigkeit zum Kreis der Leistungsberechtigten steht insbesondere nicht entgegen, dass der Antragsteller zurzeit ein Studium der Musikwissenschaften betreibt. Zwar haben nach der Grundregel des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II u.a. Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Hierunter fällt auch das vom Antragsteller betriebene Studium der Musikwissenschaft (vgl. § 2 Abs. 1 Nr.6 BAföG). In besonderen Härtefällen können gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II indessen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als Darlehen geleistet werden. Aus dieser Regelung folgt ein Leistungsanspruch des Antragstellers. Denn bei ihm ist voraussichtlich ein besonderer Härtefall (dazu unter a) mit der Folge gegeben, dass das Ermessen der Antragsgegnerin im Sinne einer Bewilligungsentscheidung auf null reduziert ist (dazu unter b).

a) Ein besonderer Härtefall im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II ist in Anknüpfung an die – zur vorangegangenen Regelung in § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG ergangene – Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, erst dann anzunehmen, wenn die Folgen des Ausschlusses nach § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II über das Maß hinausgehen, das regelmäßig mit der Versagung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes verbunden ist, und auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Grundsicherungsleistungen von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart erscheinen. Die mit dem Regelausschluss verbundene Verhinderung einer versteckten Ausbildungsförderung auf einer zweiten Ebene greift daher grundsätzlich auch dann ein, wenn ein Auszubildender – betriebe er die Ausbildung nicht – aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen seine Arbeitskraft nicht zur Erzielung von Einkommen und Bestreitung seines Lebensunterhaltes einsetzen könnte (vgl. Urte. v. 14.10.1993, BVerwGE Bd. 94 S. 242; ihm folgend z. B. SG Dortmund, Beschl. v. 12.05.2005 – S 22 AS 50/05 ER - ; SG Berlin, Beschl. v. 09.05.2005, – S 37 AS 1825/05 ER - ; SG Oldenburg, Beschl. v. 12.05.2005, – S 47 AS 96/05 ER -). Ein besonderer Här-

- 4 -

- 4 -

tefall im vorbezeichneten Sinne setzt darum gegenüber der Ausgangslage des § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II einen atypischen Sachverhalt voraus, der es für den Auszubildenden auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen objektiv unzumutbar erscheinen lässt, von seinem Ausbildungsvorhaben Abstand zu nehmen bzw. eine bereits begonnene Ausbildung abubrechen oder zu unterbrechen (vgl. Rothkegel (Hrsg.), Sozialhilferecht, Seite 404 f. m.w.N.). In diesem Rahmen sind in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verschiedene Fallkonstellationen entwickelt und als besondere Härtefälle anerkannt worden, auf deren Grundlage auch die Antragsgegnerin ausweislich ihrer als Verwaltungsvorschrift zu betrachtenden „Arbeitsanweisung zu § 7 SGB II“ (dort: Anlage 2) die Annahme eines besonderen Härtefalles für angezeigt erachtet. Danach kommt die Annahme eines besonderen Härtefalles u.a. in Betracht, wenn

- das Studium wegen Krankheit oder Behinderung länger dauert als es durch das BAföG gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre,
- es einem Schwerbehinderten bei Abbruch der schulischen oder beruflichen Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern,
- ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann.

Bei Anwendung dieser Kriterien (vgl. auch OVG Hamburg, Beschl. v. 09.09.1997, FEVS Bd. 48 Seite 327; VGH Mannheim, Urt. v. 30.06.1995, FEVS Bd. 46 Seite 372) führt die Würdigung der im Eilverfahren zu erlangenden Erkenntnisse und Informationen auch unter Anlegung eines strengen Maßstabes bei dem Antragsteller zur Annahme eines besonderen Härtefalles:

aa) Zum einen hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass das von ihm betriebene Studium wegen seiner komplexen Erkrankung – weitaus – länger dauert, als es durch das BAföG gefördert werden kann, und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre. Dies ergibt sich insbesondere aus dem vorgelegten fachärztlichen Attest vom 24.05.2005, dem zufolge der zeitgerechte Abschluss seines Studiums durch die er-

- 5 -

- 5 -

hebliche psychische Beeinträchtigung des Antragstellers immer wieder unterbrochen worden ist. In Folge seiner psychischen Grunderkrankung ist der Antragsteller sowohl in stationärer Behandlung als auch in ambulanter Betreuung und – seit Februar 1994 regelmäßig - in ambulanter nervenärztlicher Behandlung gewesen. Wegen dieser Erkrankung ist es dem Antragsteller nach fachärztlicher Einschätzung, der die Antragsgegnerin nicht entgegen getreten ist, auch „nicht möglich, neben allen Kraftanstrengungen für das Studium noch einer Tätigkeit zum Gelderwerb nachzugehen“. Anderweitige Hilfe hat der Antragsteller nicht zu erwarten. Ein neuerlicher BAföG – Antrag ist durch Bescheid vom 11.05.2005 abgelehnt worden, und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII steht ihm nach dem Beschluss der Kammer vom 03.05.2005 – S 51 SO 199/05 ER – ebenfalls nicht zu.

bb) Des Weiteren dürfte es dem Antragsteller in Folge seiner Erkrankung bei Abbruch der schulischen oder beruflichen Ausbildung langfristig oder möglicherweise sogar auf Dauer kaum möglich sein, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern. Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller ausweislich der Einschätzung des Gesundheits- und Umweltamtes des Bezirksamtes Altona der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22.02.2000 zum Personenkreis des § 39 BSHG gehört und mithin von einer Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX betroffen oder jedenfalls von ihr bedroht ist. Auch insoweit weist das fachärztliche Attest vom 24.05.2005 darauf hin, dass die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers allein durch seine Krankheit massiv eingeschränkt ist. Vor diesem Hintergrund würde es für den beruflich anderweitig nicht qualifizierten Antragsteller zumindest schwierig, wenn nicht unmöglich sein, dauerhaft seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern. Der Sache nach dürfte das derzeit betriebene Studium für den 38 Jahre alten Antragsteller die letzte Chance für den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses darstellen (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 09.09.1997, a.a.O.).

cc) Schließlich befindet sich der Antragsteller bereits in oder jedenfalls unmittelbar vor der Phase des Abschlussexamens. Ausweislich der vorgelegten Bescheinigung des Philosophischen Seminars der Universität Hamburg vom 26.04.2005 hat der Antragsteller alle für den Abschluss seines Studiums erforderlichen Anforderungen erfüllt und wird sich noch im laufenden Semester zum Examen melden. Dem entspricht die Einschätzung der Einrichtung „Hilfen und Orientierung für psychisch erkrankte Studierende“ vom 07.01.2005

- 6 -

- 6 -

(Blatt 25 der Sachakten der Antragsgegnerin), der zu Folge der Antragsteller in den letzten Semestern erfolgreiche Studienleistungen mit durchgehenden sehr guten Leistungen erbracht hat.

Vorliegend mag offen bleiben, ob jeder der vorstehend benannten Aspekte in der vorliegend festzustellenden Intensität für sich genommen bereits die Annahme einer atypischen Fallgestaltung im dargelegten Sinne rechtfertigte. Denn jedenfalls führt die dargelegte Kumulation mehrerer Gründe zu einer Verdichtung der Situation, angesichts derer sich die Annahme eines besonderen Härtefalls aufdrängt.

b) Der Antragsteller hat auch Anspruch auf Bewilligung der begehrten Leistungen. Soweit nach der Formulierung von § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II die Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch unter Zugrundelegung eines besonderen Härtefalles in das pflichtgemäße Ermessen der Antragsgegnerin gestellt wird, ist von einer entsprechenden Ermessensreduzierung auf null im Sinne einer Bewilligung auszugehen. Denn bei Feststellung eines besonderen Härtefalles ist die Hilfeleistung regelmäßig und damit auch hier indiziert (vgl. LPK - SGB II, § 7 Rdnr. 75, OVG Hamburg, Beschl. v. 09.09.1997, a.a.O, Seite 331 f).

3. Während die Bewilligung von Alg II im Ursprungsbescheid vom 20.12.2004 ohne Einschränkung erfolgt ist, können nach der vorliegend einschlägigen Regelung in § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes lediglich als Darlehen geleistet werden. Deshalb war die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs mit einer entsprechenden Maßgabe zu versehen, die auf den von der Aufhebungsentscheidung erfassten Zeitpunkt bezogen ist. Dies entspricht dem Rechtsschutzziel des Antragstellers, der bereits mit seinem Widerspruch vom 31.03.2005 ausdrücklich beantragt hat, ihm „Lebensunterhaltsleistungen auf Darlehensbasis“ zu bewilligen.

II.

Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG. Eine Quotelung der Kosten ist mit Blick auf das weitgehende Obsiegen des Antragstellers nicht angezeigt.

- 7 -

- 7 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Sie ist binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Sozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, oder schriftlich bei der Gemeinsamen Annahmestelle für das Landgericht Hamburg, das Amtsgericht Hamburg und weitere Behörden, Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Hamburg, Kapstadtring 1, 22297 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Laker
Vorsitzender

Ausgefertigt
Hamburg, den 7. 6. 05


als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle